

## **Kommunen und Geflüchtete nicht weiter im Stich lassen – Land muss eigene Hausaufgaben machen**

### **Stellungnahme des DRK in Nordrhein-Westfalen zu dem Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 18/4364)**

Das DRK in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Kommunen und Geflüchtete nicht weiter im Stich lassen – Land muss eigene Hausaufgaben machen“ (Drucksache (18/4364).

Als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden ist das DRK In Nordrhein-Westfalen Partner der Kommunen im humanitären Bereich.

Seine durch das Völkerrecht vorgegebene und durch das DRK-Gesetz bestätigte Rolle ist Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, die sich in Deutschland nicht nur im Sozial- und Gesundheitsbereich durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sondern auch im Bevölkerungsschutz durch die anerkannten Hilfsorganisationen bewährt hat.

Die Partnerschaft des DRK in Nordrhein-Westfalen im humanitären Bereich manifestiert sich insbesondere in Krisenzeiten. Die krisenhaften Entwicklungen der vergangenen Jahre – die COVID-19-Pandemie, die Hochwasserkatastrophe und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine – haben gezeigt, welche hohe Bedeutung eine funktionierende Partnerschaft auf diesem Gebiet hat.

Krisen zeichnen sich häufig durch nicht vorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse aus. Diese Ereignisse bedeuten für das Allgemeinwohl eine große Gefahr. Das DRK in Nordrhein-Westfalen setzt in Krisenlagen auf ehren- und hauptamtliche Kräfte sowie umfangreiche Sachmittel zur Bewältigung von Schadenslagen jeder Größenordnung.

Auf Grund seiner föderal aufgebauten Struktur und seines großen ehrenamtlichen Potentials ist das DRK in Nordrhein-Westfalen in der Lage, kurzfristig und flächendeckend ein enormes Hilfeleistungsangebot zum Schutz der Bevölkerung und zur Unterstützung des Landes und der Kommunen durchhaltefähig aufwachsen zu lassen.

Die Feuerwehren, die anerkannten Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk leisten insgesamt einen unverzichtbaren Dienst in Krisenzeiten. Im Rahmen der Bewältigung des Zustroms von Geflüchteten verfügen sie insgesamt über ein großes Know-how und umfangreiche Erfahrungen.

Die Flüchtlingskrise 2015 ist nur bedingt mit der aktuellen Krise vergleichbar. Galt es damals sprichwörtlich „über Nacht“ große Unterbringungskapazitäten aufzubauen – häufig durch improvisierte Unterkünfte in Zeltstädten und Turnhallen –, liegen die Herausforderungen heute anders gelagert.

Die Kommunen tragen auch heute die Hauptlast für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen. Es liegt außerhalb des eingangs beschriebenen humanitären Mandates des Roten Kreuzes, politische Verantwortlichkeiten diesbezüglich zu beurteilen. Als DRK sind wir unseren Grundsätzen verpflichtet und setzen uns gemäß unserem Grundsatz der Menschlichkeit dafür ein, dass alle Geflüchteten adäquat untergebracht und versorgt werden. Die sieben Grundsätze Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität dienen als Grundlage des täglichen Miteinanders. Das DRK setzt sich dafür ein, allen Geflüchteten – unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Religion, Weltanschauung oder politischer Überzeugung – nach dem Maß der Not zu helfen und menschliches Leid zu verhindern.

Daher begrüßen wir das im Antrag formulierte Ziel, den Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung fliehen, eine sichere Zuflucht zu ermöglichen und unterstützen die Forderung nach der Anpassung der Betreuungsstandards in den Notunterkünften.

Ursprünglich als Provisorium für die Unterbringung von geflohenen Ukrainerinnen und Ukrainern für die Dauer weniger Tage gedacht, blieben die Notunterkünfte jedoch weiterhin im Betrieb und werden derzeit dazu genutzt, auch Geflüchtete, die sich im regulären Asylverfahren befinden, unterzubringen. Deshalb ist die Notwendigkeit der Einhaltung des Landesgewalt-schutzkonzeptes – insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte nach VN-Kinderrechtskonvention –, der ausreichenden gesundheitlichen Versorgung sowie der dringende Bedarf an Zugang zu unabhängigen Beratungsangeboten in den Notunterkünften zu betonen.

Seit 25 Jahren fördert das Land Nordrhein-Westfalen die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Geflüchtete. Die Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege und der Kooperationspartner im Rahmen des landesgeförderten Programms „Soziale Beratung von Geflüchteten in NRW“ bieten auf der Grundlage ihrer Unabhängigkeit und dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession geflüchteten Menschen ein individuelles, vertrauliches und ergebnisoffenes Beratungsangebot durch qualifizierte Fachkräfte an. Dieses Angebot basiert auf jahrzehntelange Erfahrung und hat sich flächendeckend in Nordrhein-Westfalen als verlässliche Struktur etabliert. Von zentraler Bedeutung ist hier, eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten, die langfristig ausgerichtet ist, so dass Kontinuität und Qualität der Beratung für alle Geflüchteten sichergestellt bleiben. Die Möglichkeit, dass Beratungsstellen fortan auch in Notunterkünften betrieben werden können, ist zu begrüßen. Allerdings ist es auch hier unerlässlich, dass die Träger der Beratungsstellen, die zunehmend mehr das wirtschaftliche und personelle Risiko tragen, Planungssicherheit erhalten und die Beratungsaufgaben auch längerfristig gefördert werden.

Das DRK in Nordrhein-Westfalen tritt für eine möglichst zeitnahe Zuweisung der Geflüchteten aus den Landeseinrichtungen in die Kommunen ein, um ihnen einen schnellen Zugang zu Regelstrukturen, Integrationsförderung und Bildung zu ermöglichen. Es sollte gewährleistet sein, dass alle in Nordrhein-Westfalen ankommenden Geflüchteten zunächst adäquat und ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht werden und hierfür auch genügend Unterbringungsplätze zur Verfügung stehen, um die Kapazitäten den steigenden Zugangszahlen anpassen zu können. Die Nennung einer konkreten Zahl der notwendigen Plätze in Landeseinrichtungen ist nach unseren Erfahrungen nicht zielführend. Ferner gilt es hier zu betonen, dass eine möglichst kurze Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen und eine dezentrale Unterbringung in kleineren Einheiten angestrebt werden sollte und nicht durch den Ausbau der Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen verzögert bzw. behindert wird.

Gleichwohl sei in Frage zu stellen, inwieweit die Ausweitung der Kapazitäten auf Landesebene zu einer gerechteren Verteilung von ukrainischen Geflüchteten führen würde, wenn mit der Anwendung des § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) i.V.m. § 50 Abs. 4 AsylG (landesinterne Verteilung) eine unmittelbare Zuweisung der ukrainischen Geflüchteten in die Kommunen bundesgesetzlich vorgesehen ist, sodass diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landesunterbringung fallen.

Bei der Forderung nach einer gleichmäßigen und fairen Verteilung von geflüchteten Menschen auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen müssen die Bedarfslagen der Schutzsuchenden Berücksichtigung finden. Das können beispielsweise bestehende Familienverbände, Integrationsaspekte wie ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder insbesondere auch besondere Schutzbedarfe sein, die den Zugang zu einer adäquaten gesundheitlichen Versorgung und Infrastruktur notwendig machen. Eine frühzeitige Identifizierung solcher Aspekte und besonderer Schutzbedarfe ist für die bedarfsgerechte Unterbringung und Zuweisung der Schutzsuchenden unabdingbar und sollte im Aufnahmeprozess von Beginn an mitgedacht werden.

Wir befürworten die Initiative zur Verschlinkung von Prozessen und Verfahren sowie den Abbau von bürokratischen Hürden bei den Ausländerbehörden, da diese stets auch eine Zugangsbarriere darstellen können. Die Ausstattung der Behörden mit ausreichend qualifiziertem Personal ist ein wichtiger Schritt, um der zunehmend problematischen Situation zu begegnen, die geprägt ist durch z.T. extrem lange Wartezeiten für Termine (bis zu zwei Jahre), mit negativen Konsequenzen für die Geflüchteten (verspätete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, verspätete Auszahlung von Sozialleistungen usw.).

Hilfreich wäre es, wenn die Kommunen bei der freihändigen Vergabe von kurzfristigen Betreuungsaufträgen an anerkannte Hilfsorganisationen mehr Rechtssicherheit und Möglichkeiten bekämen. Anerkannte Hilfsorganisationen können so durch die Einbindung von ehrenamtlichen Zusatzleistungen viele Angebote bei der Erstaufnahme und anschließenden Betreuung erbringen und die Kommunen im Umgang mit der Krise erheblich entlasten. Unsere bisher vielfach geübte Praxis der Zusammenarbeit mit vielen Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat sich hier bewährt.

Düsseldorf und Münster, den 31.10.2023